



**Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG;
Containerdienst E. Kraus GmbH, Kantor-Schucht-Str. 12, 38685 Langelshem,
Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 1.160 t**

Entscheidung über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gemäß § 9 UVPG¹

Formale Voraussetzungen

Die Firma Containerdienst E. Kraus mit Standort: Innerstetal 15, 38685 Langelshem, hat die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 BImSchG² für die wesentliche Änderung ihrer bestehenden Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen beantragt.

Die Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen ist gemäß Nr. 8.12.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV³ genehmigungsbedürftig. Geändert werden soll die Lagerkapazität der bisher nach Nr. 8.12.3.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigten Nebeneinrichtung „Lagerplätze Metalle“, so dass diese zukünftig nach Nr. 8.12.3.1 G des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig ist.

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß Nr. 8.7.1.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Gemäß § 9 Abs. 2 UVPG ergibt sich für die Änderung bestehender Vorhaben, für die bislang keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine Pflicht zur Durchführung einer UVP, wenn das geänderte Vorhaben

1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet oder
2. einen in Anlage 1 UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Für das beantragte Vorhaben sind keine Größen- und Leistungswerte festgelegt, ab denen eine unbedingte UVP-Pflicht vorgeschrieben ist. Damit trifft § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG im vorliegenden Fall nicht zu.

Damit ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung

² Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)

³ Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)

Sprechzeiten

Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon

Fax

E-Mail

DE-Mail:

mail.de

Internet

0531 35476-0

0531 35476-333

poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de

braunschweig@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-

mail.de

www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung

Norddeutsche Landesbank

IBAN: DE85 2505 0000 0106 0251 90

SWIFT-BIC: NOLADE2H

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wird gemäß §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Vorprüfung des Einzelfalls

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG.

Das Vorhaben wurde nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG bewertet. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien wurde geprüft, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Betriebsgrundstück liegt im Bereich eines gültigen Flächennutzungsplanes und ist als Fläche für die Landwirtschaft sowie für Elektrizität vorgesehen. Dem Antrag ist zu entnehmen, dass nach Auskunft des Katasteramtes Langelsheim die Ansiedelung industriell-gewerblicher Unternehmen an diesem Standort erwünscht ist.

Die genehmigte Lagerkapazität der Hauptanlage von 1.160 t (Nr. 8.12.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV) wie auch die Kapazitäten der weiteren Nebeneinrichtung

- Abfallbehandlungsplätze – (Nr. 8.11.2.4 V des Anh. 1 der 4. BImSchV, 200 t/d),
- Lagerplatz gefährliche Abfälle – (Nr. 8.12.1.2 V des Anh. 1 der 4. BImSchV, 49 t),
- Umschlagplätze gefährliche Abfälle – (Nr. 8.15.2 V des Anh. 1 der 4. BImSchV, 9 t/d) und
- Umschlagplätze nicht gefährliche Abfälle – (Nr. 8.15.3 V d. Anh. 1 d. 4. BImSchV, 250 t/d),

bleiben unverändert. Ebenfalls bleiben die Einsatzstoffe unverändert. Die Notwendigkeit einer Erhöhung der Lagermengen für Eisen- und Nichteisenschrotte resultiert aus den gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen der gegenwärtigen Pandemie, welche die Möglichkeit der Abgabe metallischer Abfälle infolge mangelnder Nachfrage derzeit reduziert.

Das geplante Vorhaben führt somit nicht zu Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Ein Eingriff im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor.

Geruchsemissionen sowie andere, stoffliche Emissionen gehen von der Anlage infolge der gelagerten Eisen- und Nichteisenschrotte bereits derzeit nicht aus. Dies wird sich durch die Erhöhung der Lagerkapazität auch nicht ändern.

Schallemissionen sind ebenfalls nicht zu erwarten, da sich die genehmigte Durchsatzkapazität der Schrottschere sowie die Anzahl der LKW-An- und Abfahrten nicht erhöht. Durch das verringerte Volumen der Eisen- und Nichteisenschrotte ist eine Verringerung der LKW Abfahrten möglich.

Im Einwirkungsbereich der Anlage (1 km Radius) befinden sich folgende naturschutzrechtliche Schutzgüter:

- Biotop „Großer Sültberg“ und „Steinbruch auf dem Gr. Sültberg“ aus der Landesweiten Biotopkartierung 1984 – 1987, Gebietsbeschreibung L 4126 Gebietsnummer 111 und 112 (665 m östlich)

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

- Biotope „Schlackehalde mit typischer Schwermetallvegetation“ und „Sumpf einer eiszeitlichen Endmoräne“ aus der Landesweiten Biotopkartierung 1984 – 1987 Gebietsbeschreibung L 4126 Gebietsnummer 28 und 29 (830 m ssw)
- Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Goslar)" Kennzeichen: LSG GS 059 (50 m)
- Überschwemmungsgebiet „ÜSG-Verordnungsfläche Niedersachsen: Innerste“ (165 m ese)
- Wertvolle Bereiche Brutvögel 2010 mit offenem Status (Kenn-Nr. Teilgebiet 4027.4/4) im Gebiet Gr. Sültberg (665 m östlich)

Nachteilige und artenschutzrelevante Auswirkungen des Vorhabens auf diese Schutzgüter sind jedoch nicht zu erwarten.

Das geplante Vorhaben verursacht keine zusätzlichen oder neuen Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 und 8 KrWG, so dass keine nachteiligen Auswirkungen diesbezüglich zu erwarten sind.

Es fallen keine zusätzlichen oder neuen Abwässer an, sodass auch daraus keine nachteiligen Auswirkungen diesbezüglich zu erwarten sind.

Ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß AwSV erfolgt bei der geplanten Änderung nicht.

Für das beantragte Vorhaben werden keine weiteren Flächen auf dem Betriebsgrundstück in Anspruch genommen. Eine neue Flächenversiegelung findet daher nicht statt.

Der Betrieb fällt auch nicht unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV.

Mit Stellungnahme vom 26.10.2021 teilte der Landkreis Goslar (Naturschutzbehörde) mit, dass keine Umstände erkennbar sind, die für eine Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sprechen.

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles kann festgestellt werden, dass auf Grundlage der Anlage 3 zum UVPG keine Umstände erkennbar waren, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung geben konnten, so dass diese nicht erforderlich ist.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nichtselbständig anfechtbar.